

Kurzinfo

Das Bundessozialgericht (BSG) ist, wie die anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, ein Revisionsgericht. Als solches entscheidet es grundsätzlich nur über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung. Folglich werden tatsächliche Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanzen nicht mehr geprüft.

Information

Inhaltsübersicht

1. Funktion und Aufgaben des Bundessozialgerichts
2. Bedeutung der Entscheidungen des BSG
3. Zugang zur Revisionsinstanz
4. Übersicht über die Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit
5. Geschäftsverteilung

1. Funktion und Aufgaben des Bundessozialgerichts

In Verfahren vor dem BSG ist es deshalb grundsätzlich unerheblich, ob z.B. dem angefochtenen Urteil ein medizinisches Gutachten zugrunde liegt, das zu falschen Ergebnissen kommt, ob ein Zeuge unrichtig ausgesagt hat oder ob das LSG den Behördenakten etwas entnommen hat, was in dieser Form nicht mehr darin enthalten ist. Denn das BSG ist an die im angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen rechtlich gebunden. Etwas anderes gilt lediglich dann, wenn dem LSG bei den tatsächlichen Feststellungen Verfahrensfehler unterlaufen sind. Diese müssen dann aber auch im Verfahren vor dem BSG rügbare sein und in der richtigen Form gerügt werden. Eigene Tatsachenfeststellungen kann das BSG im Revisionsverfahren nicht treffen. Es kann also z.B. keine Zeugen vernehmen. Kann der Fall aufgrund der dem BSG zur Verfügung stehenden tatsächlichen Feststellungen nicht entschieden werden, muss der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

2. Bedeutung der Entscheidungen des BSG

Die Rechtskraft eines Urteils des BSG wirkt nur zwischen den Beteiligten des jeweiligen Verfahrens. Bei den vom BSG zu entscheidenden Revisionen ist einer der Beteiligten jedoch durchweg eine Verwaltungsbehörde, die über eine Vielzahl gleichartiger Fälle zu entscheiden hat. Die Urteile des BSG bilden daher trotz fehlender rechtlicher Bindung faktisch zumeist eine Richtschnur für die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in gleich gelagerten Fällen. Hierzu trägt auch der Umstand wesentlich bei, dass wichtige Entscheidungen des BSG in Entscheidungssammlungen, Fachzeitschriften und Veröffentlichungsorganen der Sozialversicherungseinrichtungen publiziert werden.

3. Zugang zur Revisionsinstanz

Im Hinblick auf die wesentlichen Aufgaben des BSG, die Sicherung der Rechtseinheit und die Fortbildung des Rechts, hat der Gesetzgeber seit 1975 den Zugang zur Revisionsinstanz erheblich eingeschränkt. Die Revision ist nur statthaft, wenn sie im Berufungsurteil des LSG (bzw. bei einer Sprungrevision im Urteil des SG) ausdrücklich zugelassen worden ist oder auf eine Nichtzulassungsbeschwerde hin vom BSG zugelassen wird.

Sie ist nur zuzulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, das heißt, über den Einzelfall hinaus von allgemeinem Interesse ist oder
- das Urteil (des SG oder des LSG) von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser

Abweichung beruht oder

- ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Es können jedoch nicht sämtliche Verfahrensfehler geltend gemacht werden. Im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde sind die Verletzung des § 109 SGG (Anhörung eines bestimmten Arztes bei der Aufklärung eines medizinischen Sachverhaltes) oder des § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG (Überschreiten der Grenzen der freien Beweiswürdigung) unerheblich. Auf eine Verletzung des § 103 SGG (Pflicht zur Erforschung des Sachverhaltes von Amts wegen) kann der geltend gemachte Verfahrensfehler nur dann gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Allein mit der Behauptung, das Urteil des LSG (bzw. bei einer Sprungrevision: des SG) sei falsch, kann die Zulassung der Revision nicht erreicht werden. Dies folgt schon aus dem Grundsatz, dass die Durchführung eines Revisionsverfahrens nicht in Betracht kommt, wenn es allein um die Wahrung der Gerechtigkeit im Einzelfall geht.

Ist die Revision nicht bereits vom SG oder LSG zugelassen, so stellt das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde beim BSG eine nur schwer zu überwindende Hürde dar. Da beim BSG ein sog. "Vertretungszwang" zu beachten ist, kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nur von einem Bevollmächtigten i.S.d. § 166 Abs. 2 SGG eingelegt werden. Sie muss ferner den geltend gemachten Zulassungsgrund nach bestimmten formalen Regeln enthalten, um überhaupt zulässig zu sein. Begründet ist sie nur dann, wenn der Zulassungsgrund auch tatsächlich vorliegt. Hat z.B. der Prozessbevollmächtigte des Beschwerdeführers den geltend gemachten Verfahrensfehler nicht entsprechend den formalen Kriterien vorgetragen, wird die Nichtzulassungsbeschwerde vom BSG bereits als unzulässig verworfen. Sind die oben genannten Kriterien erfüllt, lag jedoch der Verfahrensfehler tatsächlich nicht vor oder hatte er keinen Einfluss auf das Ergebnis des Berufungsurteils, wird die Nichtzulassungsbeschwerde als unbegründet zurückgewiesen. Auch dann kommt es zu keinem Revisionsverfahren.

4. Übersicht über die Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit

Sozialgerichte (SG)

In erster Instanz entscheiden grundsätzlich die Sozialgerichte. Lediglich in eng begrenzten Ausnahmen (z.B. bei bestimmten Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art zwischen Bund und Ländern oder zwischen verschiedenen Ländern) entscheidet das Bundessozialgericht in erster und letzter Instanz. Das SG ist Tatsachengericht und hat damit den Streitstoff in rechtlicher wie auch in tatsächlicher Hinsicht zu überprüfen. Demgemäß betreibt es auch selbst Sachaufklärung, z.B. durch Vernehmung von Zeugen, Einholung von Gutachten usw. Diese Sachaufklärung hat von Amts wegen zu erfolgen und somit auch ohne entsprechende Anträge oder Anregungen der Prozessbeteiligten.

Landessozialgerichte (LSG)

Über die Berufung gegen ein Urteil des SG entscheidet das LSG. Das Berufungsgericht ist ebenso wie das erstinstanzliche Gericht ein Tatsachengericht.

Bundessozialgericht (BSG)

Das BSG entscheidet als letzte Instanz über Revisionen gegen Urteile des LSG. Unter bestimmten Voraussetzungen kann ausnahmsweise auch gegen ein Urteil des SG Revision unmittelbar beim BSG eingelegt werden (sog. "Sprungrevision"). Das BSG hat grundsätzlich nur über Rechtsfragen zu entscheiden.

Langjährige Erfahrungen haben gezeigt, dass jeweils etwa 10 % der bei einer Instanz anhängig gewordenen Streitsachen aufgrund eines Rechtsmittels zur nächsthöheren Instanz gelangen.

5. Geschäftsverteilung

Eine aktuelle Übersicht über die Geschäftsverteilung der einzelnen Senate des Bundessozialgerichts finden Sie im Internetangebot des Bundessozialgerichts.



Siehe auch

Übersicht Geschäftsverteilung BSG-Senate